

II-1012 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.2.1968

63/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink, Wallner, Grießner und Genossen,

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neuerlich abgeändert wird.

- 1 -

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl.Nr. 166, über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 5/1962, Nr. 295/1964 und Nr. 52/1967, wird abgeändert wie folgt:

Der erste Satz des § 3 hat zu lauten:

"Die Abgabe beträgt 150 vom Hundert,
 ab 1. Jänner 1962 175 vom Hundert,
 ab 1. Jänner 1963 200 vom Hundert,
 ab 1. Jänner 1965 225 vom Hundert,
 ab 1. Jänner 1967 245 vom Hundert
 und ab 1. Jänner 1968 345 vom Hundert
 der Bemessungsgrundlage nach § 2."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

— 1 —

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.

— 8 —

63/A

- 2 -

Erläuternde Bemerkungen

Die finanzielle Gebarung der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt nimmt in zunehmendem Maß einen ungünstigen Verlauf. Die Mehraufwendungen, die diese Entwicklung auslösen, stehen weitgehend mit dem hohen Aufwand für Hilflosenzuschüsse und der steigenden Zahl der Rentenempfänger in Zusammenhang. Es stellte sich heraus, daß der voraussichtliche Aufwand für die Hilflosenzuschüsse nicht, wie anlässlich ihrer Einführung angenommen wurde, 75 Millionen Schilling, sondern nahezu 90 Millionen Schilling betragen wird. Dies hat einen Gebarungsabgang in der Größenordnung von 25 Millionen Schilling für das Jahr 1968 zur Folge. Von den bäuerlichen Interessenvertretern wurden schon anlässlich der parlamentarischen Behandlung der 11. Novelle zum LZVG. Maßnahmen finanzieller Natur zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt angeregt. Solche Maßnahmen sind nunmehr unumgänglich notwendig geworden.

Die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt ist zufolge ihrer angespannten finanziellen Situation nicht in der Lage, diesen Abgang aus eigenen Mitteln zu decken, sodaß zusätzliche Mittel erschlossen werden müssen.

Gemäß den Bestimmungen der 3. Novelle zum Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 52/1967, war der Hebesatz ab 1. Jänner 1967 mit 245 % und ab 1. Jänner 1968 mit 310 % des Grundsteuermeßbetrages festgesetzt worden.

Die vorangeführten Gründe machen es jedoch notwendig, mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 den Hebesatz auf 345 % des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen. Das sich hieraus ergebende Mehraufkommen wird auf rund 19 Millionen Schilling geschätzt.

- . - . - . -